



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Wien, 23. März 2026
GZ 2026-0.165.403

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 20. Februar 2026, GZ: 2026-0.137.015, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

(1) Der genannte Entwurf zielt darauf ab, die Konzentration von Verfahren für UVP-pflichtige Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken bei einer Behörde verfassungsrechtlich zu ermöglichen. Derzeit sind zwei teilkonzentrierte UVP-Genehmigungsverfahren beim zuständigen Bundesminister und bei der zuständigen Landesregierung vorgesehen (§ 24 Abs. 1 und 3 UVP-G 2000).

Der RH analysierte bereits in seinem Bericht „Verfahrenskonzentration bei Umweltverträglichkeitsprüfungen auf Ebene des Bundes und der Länder“, Reihe Bund 2012/12 ausgewählte Projekte im konzentrierten bzw. teilkonzentrierten UVP-Genehmigungsverfahren. Er wies kritisch darauf hin, dass die Zuständigkeit mehrerer Behörden und die getrennt zu führenden Verfahren im teilkonzentrierten UVP-Verfahren zu einer längeren Verfahrensdauer und einem erhöhten Aufwand hinsichtlich Planung und Einreichung bei den Projektwerbern und Abstimmung bei den Behörden führte: Das „[...] teilkonzentrierte Verfahren [entsprach] nach Ansicht des RH in keiner Weise dem One-Stop-Shop-Prinzip. Es [sei] durch die höhere Anzahl an eingebundenen Behörden nicht nur aufwendiger, sondern auch weniger transparent und bürgerfreundlich als ein konzentriertes Genehmigungsverfahren“ (TZ 3).

Der RH erachtete eine vollständige Verfahrenskonzentration beim Bund als geeignet, die genannten Nachteile auszugleichen und die aufgezeigten Schwachpunkte des teilkonzentrierten Verfahrens zu beseitigen. Sie würde zu deutlichen Einsparungen von Verfahrenskosten bei den Ländern sowie einer – jedoch vergleichsweise geringeren – Mehrbelastung des Bundes führen. Aus Sicht des RH wären jedoch Vorkehrungen zur Einbeziehung der Länder in vollkonzentrierte Verfahren auf Bundesebene erforderlich (a.a.O. TZ 23.2).

Vor dem Hintergrund dieser Aussagen bewertet der RH die Ziele des Entwurfs positiv im Sinn einer

Berücksichtigung seiner langjährigen Empfehlungen.

(2) Aus Anlass der vorliegenden Begutachtung und möglicher Auswirkungen von Infrastrukturprojekten auf die überörtliche Raumordnung und -planung weist der RH darüber hinaus auf seine Empfehlungen zur Ausarbeitung einer verfassungsrechtlichen Grundlage für eine Raumordnungsrahmenkompetenz des Bundes hin.

Der RH empfahl den betroffenen Bundesministerien etwa in TZ 2 des Berichts „Wildbach- und Lawinenverbauung in Oberösterreich und der Steiermark, Reihe Bund 2023/2 (hier: um Leistungen der Wildbach- und Lawinenverbauung unter gleichartigen Rahmenbedingungen erbringen zu können), sowie in TZ 6 des Berichts „Lebensmittel – Versorgungssicherheit“, Reihe Bund 2023/17, eine sachgerechte verfassungsrechtliche Grundlage für eine Raumordnungsrahmenkompetenz des Bundes zu erarbeiten und voranzutreiben.

Ebenso empfahl der RH dem Landwirtschaftsministerium und dem Verein ÖROK in TZ 2 des Berichts „Österreichische Raumordnungskonferenz – Geschäftsstelle und Bodenstrategie“, Reihe Bund 2025/15, unter Verweis auf seine Feststellungen und Empfehlungen zur Umsetzung der Österreichischen Raumentwicklungskonzepte (TZ 18 bis TZ 20) und zur Erarbeitung der Bodenstrategie (TZ 22 bis TZ 26), eine verfassungsrechtliche Grundlage für eine Raumordnungsrahmenkompetenz des Bundes zu erarbeiten und voranzutreiben.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat